

Vierte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung

Vom 26. Juni 2026

Auf Grundlage von den §§ 41, 93 Absatz 1 Nummer 2 und § 14 Absatz 4 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, des § 4 Absatz 2 und 3 der Grundordnung der Technischen Universität Dresden sowie des § 5 Absatz 3 Satz 2 Nummer 6 der Ordnung des Bereichs Mathematik und Naturwissenschaften (School of Science) hat der Bereichsrat des Bereichs Mathematik und Naturwissenschaften der Technischen Universität Dresden nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Promotionsordnung

Die Promotionsordnung des Bereichs Mathematik und Naturwissenschaften vom 23. Februar 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 2/2011 vom 27. April 2011, S. 2), die zuletzt durch Satzung vom 18. Juni 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 12/2018 vom 1. Juli 2018, S. 23) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 15 die folgende Angabe eingefügt:
„§ 15a Schutzbestimmungen
§ 15b Nachteilsausgleich“
2. Nach § 3 Absatz 6 Satz 5 wird der folgende Satz eingefügt:
„Die Betreuung des Bewerbers erfolgt unter Beachtung der an der TU Dresden geltenden „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils geltenden Fassung.“
3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:
„2. Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 3 und der Teilnahme an einer Schulung zum Thema gute wissenschaftliche Praxis, mindestens im Umfang von vier Unterrichtseinheiten;“.
 - b) Vor Nummer 6 wird der folgende Buchstabe e eingefügt:
„e) dass die an der TU Dresden geltende „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils geltenden Fassung anerkannt wird;“.
4. Nach § 6 Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:
„(5) Die nach § 92 Absatz 3 Sächsischen Hochschulgesetz kooptierten Professoren nehmen mit den Professoren an Universitäten gleichberechtigt am Promotionsverfahren teil.“

5. Nach § 15 werden die folgenden §§ 15a und 15b eingefügt:

„§ 15a Schutzbestimmungen

(1) Auf Antrag eines Bewerbers sind die Schutzfristen entsprechend § 3 des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Antrag an den Promotionsausschuss sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Promotionsordnung.

(2) Ebenfalls sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Der Bewerber muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er Elternzeit antreten will, dem Promotionsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er Elternzeit nehmen will. Der Promotionsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen oder sonstigen Fristen dieser Ordnung dem Bewerber mit.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.“

§ 15b Nachteilsausgleich

(1) Macht ein Bewerber glaubhaft, dass er wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Promotionsprüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, trifft der Promotionsausschuss hinsichtlich der Dissertation und die Promotionskommission hinsichtlich mündlicher Prüfungsleistungen, insbesondere das Rigorosum und die Disputation, nach Eröffnung des Promotionsverfahrens auf schriftlichen Antrag des Bewerbers angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von dem Bewerber darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise, in begründeten Zweifelsfällen ein amtsärztliches Zeugnis, verlangt werden. Der Antrag soll spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gestellt werden. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(2) Vor der Entscheidung des Promotionsausschusses oder der Promotionskommission nach Absatz 1 kann in strittigen Fällen mit Einverständnis des Bewerbers der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung angehört werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Bereichsrates des Bereichs Mathematik und Naturwissenschaften vom 29. Oktober 2025 und der Genehmigung des Rektorats vom 02. Juni 2026.

Dresden, den 26. Juni 2026

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger